

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 4 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, Sportplätze und andere Sportflächen im Freien, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Räumlichkeiten für soziale, gesundheitliche und Verwaltungszwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen und Sportstätten stehen.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Fritz-Lesch-Stadion,
  2. Westendstadion,
  3. Waldsportanlage Finow,
  4. Kegelbahn Westendstadion und Fritz-Lesch-Stadion,
  5. Sporthalle Finow,
  6. Sporthalle „Am Heidewald“,
  7. Sporthalle „Schwärzese“,
  8. Turnhalle der Grundschule Finow,
  9. Turnhalle der Grundschule „Bruno H. Bürgel“,
  10. Bootshaus Finow,
  11. Segelhalle Finow,
  12. Bootshaus Eberswalde,
  13. Sportplatz „Am Wasserturm“,
  14. Sportplatz Finowtal,
  15. Sportplatz Tornow,
  16. Sportplatz Spechthausen und
  17. Sportplatz Finow
- (4) Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung sind die Sportstätten zu deren Nutzung gesonderte Vertragsverhältnisse bestehen.

## § 2 Gebührenpflicht und -befreiung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde ist gebührenpflichtig, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist, entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (2) Zur Absicherung des Sportunterrichts der Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden, sind in Bezug auf die Nutzung der Sportstätten der Stadt gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen. Die Regelungen dieser Satzung finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
  - a. Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich.
  - b. Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung des Schulsports.
  - c. Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.
  - d. Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine und Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben und soweit sie Sportangebote für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung realisieren.
- (4) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Trägers der Sportstätte liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

## § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte benutzt bzw. derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte auf Antrag erteilt wurde. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen des § 4, Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

- (3) Gebührenschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keine erneute Nutzungsgenehmigung oder keinen neuen Nutzungsvertrag für die Sportstätten der Stadt Eberswalde.

#### § 4

##### Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung für eine der Sportstätten der Stadt Eberswalde. Sie ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt geregelt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pro angefangener Stunde (60 Minuten):

| A | B |
|---|---|
|---|---|

##### Stadien:

|                       |         |        |
|-----------------------|---------|--------|
| Rasensportflächen     | 19,00 € | 4,00 € |
| andere Sportflächen   | 14,00 € | 2,00 € |
| Leichtathletikanlagen | 11,00 € | 2,75 € |

##### Sporthallen über 500 m²:

|               |         |         |
|---------------|---------|---------|
| 3 Spielfelder | 62,00 € | 12,00 € |
| 1 Spielfeld   | 21,00 € | 4,00 €  |

##### Sporthallen bis 500 m²:

|                                           |         |        |
|-------------------------------------------|---------|--------|
| Turnhalle der Grundschule Bruno H. Bürgel | 31,00 € | 2,50 € |
| Turnhalle der Grundschule Finow           | 31,00 € | 4,00 € |

##### Kegelbahn:

|          |        |        |
|----------|--------|--------|
| pro Bahn | 6,50 € | 1,00 € |
|----------|--------|--------|

- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Einteilung in folgende Kategorien gemäß § 4 Absatz 2:

Die Kategorie A umfasst:

- juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Stadt Eberswalde haben

Die Kategorie B umfasst:

- juristische und natürliche Personen, die nicht unter die Kategorie A fallen

## § 5 Begriffsbestimmung

- (1) Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt.  
Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.  
Zum Erwachsenensportbereich zählen die Gruppen, in denen mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
- (2) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfasst nur die Punkt- und Pokalwettbewerbe der jeweiligen vom Landessportbund Brandenburg e. V. anerkannten Sportfachverbände.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde tritt am 01.09.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 14.12.2001 außer Kraft.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 17, Nr. 7, 13.07.2009